

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Haushaltsführung 2011

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 06 25 Titel 671 02 – Außergerichtlicher Vergleich mit der Luftverkehrsindustrie zu streitigen Luftsicherheitsgebühren seit der Gebührenperiode 2000/2001 – bis zur Höhe von 77 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Juli 2011  
– II B 3 – I 0111/0:001 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums des Innern seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 06 25 Titel 671 02 eine außerplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 77 Mio. Euro zu leisten.

Die Haushaltsmittel werden zum Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs mit der Luftverkehrsindustrie (Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften und dessen Mitglieder) zur Erledigung sämtlicher derzeit offener Streitigkeiten über erhobene Luftsicherheitsgebühren seit der Gebührenperiode 2000/2001 benötigt. Der Abschluss des beabsichtigten Vergleichs ist zweckmäßig und wirtschaftlich.

Trotz der Höhe der Ausgabe ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses) aus zwingenden Gründen geboten:

Bei weiterem Zuwarten bis zur nächsten Sitzung des Haushaltsausschusses hätte das Risiko bestanden, dass die Luftfahrtsunternehmen von dem bereits Anfang des Jahres unter Haushaltsvorbehalt geschlossenen Vergleich zurückgetreten wären und dann unter Umständen die gesamte Klagesumme (145 Mio. Euro) fällig würde.

